Amtsblatt
DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang 20. Mai 2021 Nummer 34

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021

Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/18

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg
für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021

Gemäß § 28 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 27 Abs.1 und Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, § 65 S.1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 Abs.1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

I. **Ab Freitag, den 21. Mai 2021** sind neben den Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende weitere Öffnungen zulässig:

   a. Die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr für Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nicht gilt.

   b. Die Öffnung von Theatern, Konzert- oder Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen.

c. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen.

d. Kontaktfreier Sport im Innenbereich unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie

    1. Kontaktfreier Sport und Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen wird zugelassen.

    2. Kontaktfreier Sport in Fitnessstudios nach vorheriger Terminbuchung unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen. Für Sportangebote von Fitnessstudios unter freiem Himmel gilt Ziffer I. Buchstabe d Ziffer 1;

    3. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel werden bis zu 250 Zuschauer auf festen Sitzplätzen zugelassen.

    4. Die Öffnung von Umkleidekabinen Duschen und WC-Anlagen ist unter Einhaltung der Vorgaben des jeweils geltenden Rahmenkonzeptes Sport (derzeit Rahmenkonzept Sport vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54- G8390- 2020/3996 insbesondere Nummer 2 h)) zugelassen.

e. Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen wird mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV zugelassen.

f. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen.

g. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken werden mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV zugelassen. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

h. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, werden mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV zugelassen.

i. Die Vorgaben der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, sind einzuhalten und zu befolgen.

II. Die Allgemeinverfügung vom 19. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nummer 33 vom 19. Mai 2021) tritt mit Ablauf des 20. Mai 2021 außer Kraft tritt.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, den 21. Mai 2021 in Kraft. Überschreitet der Landkreis Würzburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen den maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 und ist dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden, tritt die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag außer Kraft. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

- Lediglich bei den Öffnungsschritten in Ziffer I. Buchstaben g. und h. ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich.

  Bei dem Öffnungsschritt in Ziffer I. Buchstabe g. müssen die Übernachtungsgäste sowohl bei Anreise als auch im Folgenden alle weiteren 48 Stunden bis zur Abreise über einen wie oben beschriebenen Testnachweis verfügen.

  Bei dem Öffnungsschritt in Ziffer I Buchstabe h. unterliegen alle Teilnehmenden an Proben der Testnachweispflicht.

- Auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1 a der 12. BayIfSMV wird hingewiesen.

Begründung

I.

Nach den vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenzen (http://corona.rki.de) liegen die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Würzburg seit dem 14.Mai 2021 unter dem Schwellenwert von 50.
In den letzten sechs Tagen ergibt sich für den Landkreis Würzburg folgende Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz:

14. Mai	41,3
15. Mai	30,8
16. Mai	32,0
17. Mai	34,5
18. Mai	35,1
19. Mai	32,0
20. Mai	32,7

II.

Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Gemäß § 27 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden, die unter Nummer I. dieser Allgemeinverfügung festgelegten weiteren und weitergehenden Öffnungen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 für die weitergehenden Öffnungen in Nummer I. Buchstaben a. bis f. bzw. 100 für die weitere Öffnung in Nummer 1 Buchstaben g. und h. nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Würzburg ist die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 26. April 2021 und von 50 seit dem 14. Mai 2021 nicht mehr überschritten worden und zeigt jeweils lediglich geringe Abweichungen zu den vorangegangenen Tagen.

Die Neuinfektionen im Landkreis Würzburg basieren auf einem diffusen Infektionsgeschehen und es ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen signifikant ansteigen wird. Vielmehr ist von einer weiteren Verstetigung der Lage auszugehen. So zeigt sich in der Gesamtschau und mit Blick auf den Verlauf der Inzidenzkurve in diesem Jahr, dass im Landkreis Würzburg kaum größere Schwankungen aufgetreten sind und sich die Werte kontinuierlich, mit kleinen Abweichungen nach oben, nach unten bewegt haben und die 7-Tages-Inzidenz somit tendenziell sinkend ist.

Ein sprunghafter Wiederanstieg der 7-Tage-Inzidenz und eine Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 ist nach einer Analyse des derzeitigen und in jüngster Vergangenheit liegenden örtlichen Infektionsgeschehens somit nicht zu erwarten.

Zudem weist der Großteil der angrenzenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte eine 7-Tage-Inzidenz von unter 100 und eine sinkende Tendenz auf. Ein „Übergreifen“ von Infektionsgeschehen seitens der angrenzenden Landkreise und kreisfreien Städten in einem größeren Ausmaß ist somit nicht zu erwarten.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde dem Landkreis Würzburg erteilt.

Die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen wurden nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens seitens des Landratsamtes Würzburg verfügt. Vor dem Hintergrund des mindestens stabilen, tendenziell sogar rückläufigen Infektionsgeschehens und mit Blick auf die bestehenden Einschränkungen der Rechte der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden, der Kulturschaffenden und der Sporttreibenden sind weitere und weitergehende Öffnungsschritte angezeigt. Zudem erweist sich in der Rückschau der Inzidenzwerte der letzten Monate, dass im Landkreis Würzburg selbst zu Zeiten, in denen die Inzidenzen in ganz Deutschland gestiegen sind, lediglich moderate Veränderung aufgetreten sind. Dies und auch der Blick auf das Verhalten der Bevölkerung hinsichtlich der bereits seit dem 10. Mai 2021 zugelassenen Öffnungen zeigt, dass die Bevölkerung die bestehenden Vorgaben umsetzt; auch bei einer weitergehenden Öffnung ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung die neugewonnenen Freiheiten nicht über Gebühr ausnutzen wird. Die gewählten Öffnungsschritte sind in § 27 der 12. BayIfSMV intendiert. Die in der Nummer I. dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungsmöglichkeiten können nur nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht hat, in denen die erforderlichen Schutz-und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, erlaubt werden (Nummer I. Buchstabe i. dieser Allgemeinverfügung). Besonderheiten im Infektionsgeschehen bzw. Abweichungen von dem vorgesehenen Regelfall sind nicht ersichtlich, so dass die Öffnungen dementsprechend erfolgen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte sind geeignet, das Ziel einer infektionsschutzrechtlich begleiteten Öffnung zum Zweck der teilweisen Rückgewinnung von grundrechtlich verbürgten Rechten und Freiheiten zu erreichen und gleichzeitig die Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Öffnungen sind aufgrund des rahmengebenden Regelungswerkes der 12. BayIfSMV und der Rahmenkonzepte der jeweils zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden (Nummer I. Buchstabe i. dieser Allgemeinverfügung), erforderlich und geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, dass das Ziel der Öffnung bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung erreichen würde. Die in dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen stellen ein angemessenes Vorgehen dar, um die Zielrichtungen, einerseits der Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und andererseits Öffnungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und infektionsschutzrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen.

IV.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

V.

Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen der 12. BayIfSMV.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die weiteren und weitergehenden Öffnungen in Nummer I. dieser Allgemeinverfügung zum 21. Mai 2021 unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 20. Mai 2021

Thomas Eberth
Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg